

„Vom Wunschkind zum Stiefkind“ - Stiefkindadoption in Mütterfamilien

Im Rahmen der langjährigen Beratung des LSVD-Projektes Regenbogenfamilien haben sich die nachfolgenden Fragen als zentral für die **Stiefkindadoption** in Mütterfamilien mit gemeinsamen Wunschkindern herauskristallisiert:



Geburtsurkunde

- Was trage ich in das Feld der Geburtsurkunde für den Vater ein? Vater unbekannt?

Eine Geburt muss innerhalb von einer Woche beim Standesamt des Geburtsortes angezeigt werden. Dort werden auch die **Geburtsurkunde** sowie die erforderlichen Kopien, z.B. für den Eltern- und Kindergeldantrag ausgestellt. Das Feld „**Vater**“ wird in der Geburtsurkunde einfach freigelassen.

Es gibt zwar einen **biologischen Erzeuger** des Kindes, der möglicherweise unbekannt ist, aber keinen rechtlichen Vater. Wenn die Mütter hier den Samenspender eintragen lassen würden, würde er hierdurch zum **rechtlichen Vater** des Kindes. Ohne schriftliche Anerkennung der Vaterschaft von Seiten des Samenspenders können die Mütter ihn allerdings nicht in die Geburtsurkunde eintragen lassen. Eine Anerkennung der Vaterschaft durch den Samenspender würde eine spätere Stiefkindadoption durch die soziale Mutter sehr erschweren und den Samenspender unterhaltspflichtig machen.

Fristen und Zeitfenster:

- Kann ich schon mit der Geburt des Kindes die Stiefkindadoption beantragen?

Die sozialen Mütter würden am liebsten schon vor der Geburt das Kind als ihres rechtlich anerkennen lassen. Doch das Gesetz erlaubt ihnen diesen Prozess frühestens **acht Wochen nach Geburt** einzuleiten. Denn die biologische Mutter muss in die Stiefkindadoption einwilligen und dies ist ihr frühestens acht Wochen nach der Geburt rechtlich möglich. Warum? Mindestens jede zehnte Frau leidet nach der Geburt an Wochenbettdepressionen, die durchschnittlich bis zu acht Wochen anhalten können. Entsprechend gilt der Mutterschutz bis acht Wochen nach der Geburt. Um zu verhindern, dass Frauen aus einer psychisch instabilen Situation heraus ihr Einverständnis für eine Fremd- oder auch Stiefkindadoption geben, wird dieses Zeitfenster vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Absprachen mit privatem Samenspender

- Was braucht es an vorhergehenden Absprachen bzw. Verträgen, um sowohl das Mütterpaar als auch den Samenspender rechtlich abzusichern?

Da die Stiefkindadoption in der Regel einige Zeit auf sich warten lassen muss - im Extremfall bis zu zwei Jahren - gehen einige Paare folgenden Weg:

Die Absicht zur Stiefkindadoption wird durch die soziale Mutter ebenso wie die Freigabe des Kindes zur Stiefkindadoption durch den Samenspender vorher schriftlich festgehalten. Auf den

Seiten des LSVD Online-Ratgebers gibt es Musterverträge unter dem Link:
www.lsvd.de/recht/ratgeber/adoption/muster-fuer-vereinbarungen/muetter-und-samenspender.html

Da nicht jede/r Notar*in ausreichend mit den Problemen vertraut ist, die bei Stiefkindadoptionen durch Mütterfamilien auftreten können, kann es das Gespräch und die Beurkundung erleichtern, wenn das Mütterpaar einen Ausdruck eines Mustervertrages zu dem Termin bei der/dem Notar*in mitnimmt.

Die „**Freigabeerklärung des Kindes zur Stiefkindadoption**“ durch den Samenspender bedeutet für die Mütter eine Sicherheit, weil sie hierdurch glaubhaft nachweisen können, dass der biologische Erzeuger kein Interesse an einer rechtlichen Vaterschaft hat. Hierdurch wird der Prozess der Stiefkindadoption erleichtert. Eine solche Einverständniserklärung kann bereits unmittelbar nach Eintreten der Schwangerschaft und vor der Geburt des Kindes abgegeben und muss notariell beurkundet werden. Hiermit ist gleichzeitig das **Recht auf Kenntnis der Abstammung** gesichert (d. h., es wird sichergestellt, dass ein Kind ab Vollendung seines 18. Lebensjahres erfahren kann, wer sein Erzeuger ist). Wenn der oder die Notar*in den Antrag auf Stiefkindadoption inklusive der Einwilligungserklärung des Samenspenders beim Familiengericht eingereicht hat, ist seine Einwilligung bindend, sie kann von dem Samenspender zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zurückgenommen werden.

Wenn wir von einem **privaten Samenspender** sprechen, ist hiermit immer ein Mann gemeint, der **nicht** in eine **Elternverantwortung** zu dem mit seinem Samen gezeugten Kind gehen will. Er stellt nur seinen Samen zur Verfügung, um anderen Menschen dabei zu helfen, ihren Kinderwunsch zu verwirklichen. Dennoch wird auch ein Samenspender vom Familiengericht von dem Adoptionsverfahren benachrichtigt, um seine Zustimmung einzuholen und ihm eine Beteiligung am Verfahren zu ermöglichen. Zu diesem Zweck muss dem Familiengericht Name und Anschrift des Samenspenders vorliegen.

Eine **Herausforderung** für das **Mütterpaar** besteht darin, den Samenspender von vornherein darüber aufzuklären, dass sie ihn aus dem Stiefkindadoptionsverfahren nicht heraushalten können – selbst auf die Gefahr hin, dass er ihnen im Vorfeld abspringt. Denn das Mütterpaar ist verpflichtet, dem Familiengericht alle erforderlichen Informationen zur Beurteilung der Umstände wahrheitsgemäß mitzuteilen.

Andererseits haben aber Samenspender vielfältige Gründe, die sie mitunter wünschen lassen, dass ihre **Spende anonym** bleibt (bspw. weil ein Spender verheiratet ist und seine Ehefrau nichts von seiner Mitwirkung an der Zeugung des Kindes einer Mütterfamilie erfahren soll). Wollen Samenspender nicht, dass ihre Beteiligung an der Zeugung des Kindes bekannt wird, haben sie die Möglichkeit, den oder die Notar*in zu bitten, dem Familiengericht mitzuteilen, dass ihre Einwilligung zur Stiefkindadoption notariell beurkundet wurde, sie als Spender anonym bleiben und sich **nicht** an dem Verfahren beteiligen möchte. Das Kind kann die Personalien seines biologischen Vaters dann mit 18 Jahren über die Akten des Notars bzw. der Notarin erfahren, wenn es später etwas über seinen Erzeuger wissen will. Ein Textbeispiel

einer solchen Urkunde gibt es hier: www.lsvd.de/recht/ratgeber/adoption/muster-fuer-notar/samenspender.html

Eine weitere Herausforderung, die sich einem Mütterpaar stellt, ist das erforderliche **Vertrauen** in den Samenspender, dass er mit „offenen Karten“ spielt und sich an die abgesprochenen Vereinbarungen hält. So ist eine häufige Sorge des Frauenpaares, dass der Spender vielleicht entgegen seine vorherige Selbsteinschätzung und Absprache nach der Geburt des Kindes „Vatergefühle“ entwickelt und weitergehende als die abgesprochenen Ansprüche bspw. bezüglich Auskünfte, im Umgang oder der Besuchsregelungen einfordern könnte. Eine fehlerhafte Selbsteinschätzung auf Seiten des Spenders ist einerseits denkbar, wenn es bspw. das erste und ggf. einzige Kind des Spenders bleibt und andererseits, wenn die beteiligten Personen sich im Vorfeld nicht in ausreichender Zeit und Offenheit über ihre Motive, Wünsche, Hoffnungen oder Ängste ausgetauscht haben.

Die Kinderwunschverwirklichung gestaltet sich um Einiges einfacher, wenn der Samen von der **Samenbank** stammt. Hier gibt es wenig Handlungsbedarf, denn sowohl für das Gericht als auch für das Jugendamt ist es bei diesem Weg offensichtlich, dass der Samenspender keine Rolle im Leben des Kindes spielen will und zudem – soweit es sich um eine „**offene**“ Samenspende handelt – das Recht der Kenntnis der Abstammung gewahrt ist.

Wenn die Lebenspartnerinnen den Samen von einer Samenbank beziehen, sollten sie dieses in ihrem späteren Adoptionsantrag entsprechend darlegen. Als Beispiel bietet sich an:

„Das Sperma stammt aus der Samenbank (*genaue Anschrift*). Die (E-Mail-)Rechnung der Samenbank fügen wir bei.

Die Samenbank (*Name*) präsentiert sich im Internet unter der (*Url-Anschrift*). Wir haben uns für einen „nicht-anonymen Spender“ entschieden. Das bedeutet: Uns ist der Name des Samenspenders nicht bekannt. Die Samenbank wird aber unserem Sohn / unserer Tochter nach seinem / ihrem 18. Geburtstag den Namen nennen, wenn er/sie ihn wissen will. Zu den Spendern heißt es auf der Webseite der Samenbank:

(hier den entsprechenden Text einfügen, auch wenn er auf der Webseite nur in Englisch präsentiert wird.)

Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, hat sich der biologische Vater unseres Sohnes / unserer Tochter auf die Hergabe seines Spermias an die Samenbank beschränkt, während er die Übernahme elterlicher Verantwortung den ihm unbekannt Eltern überlassen und selbst im Rahmen des rechtlich Zulässigen anonym bleiben wollte. Das Familiengericht braucht ihn deshalb nicht am Verfahren zu beteiligen.“ (siehe hierzu: <https://www.lsvd.de/recht/ratgeber/adoption/muster-fuer-notar/muetter.html>)

Ablauf des Adoptionsverfahrens nach der Geburt

- **Wie gehe ich für die Stiefkindadoption vor und an wen muss ich mich wenden?**

Die biologische und die soziale Mutter stellen einen Antrag zur Stiefkindadoption bei einer/m Notar*in ihrer Wahl und lassen diesen und die Einwilligung der biologischen Mutter zur

Stiefkindadoption beurkunden. Hierzu kann das Frauenpaar einen Mustervordruck mitnehmen: <http://www.lsvd.de/recht/ratgeber/adoption/muster-fuer-notar/muetter.html>.

Bevor der/die Notar*in diese Urkunde beim Familiengericht einreicht, erhält die Mütterfamilie einen Entwurf hiervon. Nach Eingang des Antrags auf Stiefkindadoption beim Familiengericht wird das Jugendamt vom Gericht zu einer Stellungnahme beauftragt.

Ein/e Sachbearbeiter*in des Jugendamtes nimmt Kontakt mit der Mütterfamilie auf und vereinbart einen Termin für einen **Hausbesuch**. Die Gestaltung eines solchen Hausbesuchs hängt von der Kommune und dem/r jeweiligen Sachbearbeiter*in des Jugendamtes ab. Es wird ein kommunal unterschiedlich umfangreicher **Fragenkatalog** durchgesprochen, in dem für die Frauen oft sehr persönliche Fragen zu beantworten sind – bspw. zur Gesundheit und den wirtschaftlichen Verhältnissen des potentiellen Stiefelternteils, wie die soziale Mutter die Beziehung zu ihrer Partnerin erlebt, was die „Annehmende“ (soziale Mutter) zu der Adoption motiviert oder wie sie die Entwicklung der Beziehung zwischen sich und dem Kind beschreiben würde. Für das Mütterpaar kann mitunter der Eindruck entstehen, dass auch die biologische Mutter in ihrer „Erziehungstauglichkeit“ geprüft würde. Hier hilft nur gelassen bleiben – denn das Jugendamt entscheidet nicht darüber, ob das Kind bei der Mütterfamilie bleiben darf. Da das Kind ein Wunschkind ist, wird es in dieser Familie unabhängig davon, ob dem Antrag auf Stiefkindadoption entsprochen wird, aufwachsen. Durch die **Aufnahme** einer **zweiten rechtlichen Elternbeziehung** geht es hier vielmehr immer um eine **rechtliche Absicherung des Kindes**, für den Fall, dass der leiblichen Mutter etwas passieren sollte. Nach der Überprüfung der Mütterfamilie gibt das Jugendamt für das Gericht eine **gutachterliche Stellungnahme** inklusive eines **Sozialberichts** ab.

▪ **Wie lange dauert es, bis die Stiefkindadoption rechtsgültig vollzogen ist?**

Bei der sich anschließenden Bemessung der **Adoptionspflegezeit** orientieren sich die Jugendämter in der Regel an den „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ). Diese befürworten insbesondere bei Verwandten- oder Stiefkindadoptionen als angemessen eine Adoptionspflegezeit von mindestens einem Jahr. Doch diese Empfehlungen besitzen einen rein empfehlenden Charakter, so dass die Jugendämter einen Handlungsspielraum bei der Festlegung der Adoptionspflegezeit haben. Und so gibt es mittlerweile ein paar wenige Jugendämter, die auch vollkommen auf ein Adoptionspflegejahr verzichten, da es sich bei dem „anzunehmenden Kind“ um ein gemeinsames Wunschkind handelt, das in die Mütterfamilie hineingeboren wird. Je nach Kommune kann es allerdings auch bis zu zwei Jahre dauern, bis eine Adoption durch ist. Da es keine bundesweite einheitliche Verfahrensweise zur Stiefkindadoption gibt, liegt das Zeitfenster von Antragstellung bis zur Beschlussfassung je nach Kommune zwischen 6 Monaten und zwei Jahren.

Sobald die **Adoption** vor dem **Familiengericht beurkundet** ist, kann das Mütterpaar das Standesamt bitten, die Geburtsurkunde des Kindes zu ändern und sowohl die biologische als auch die soziale Mutter als Eltern in die Geburtsurkunde einzutragen.

Dauer der Eingetragenen Lebenspartnerschaft (ELP)

▪ Welche Bedeutung hat die Dauer der ELP für die Stiefkindadoption?

Die Dauer der Eingetragenen Lebenspartnerschaft spielt keine entscheidende Rolle für die Stiefkindadoption. Entscheidend ist das **Wohl des Kindes**, d. h. ob zwischen der Annehmenden und dem Kind ein **Eltern-Kind-Verhältnis** entstanden ist. Wenn eine Verpartnerung erst kurz vor dem Antrag auf Stiefkindadoption vorgesehen ist, sollte ein Paar möglichst schon einige Zeit vorher durch die Beziehung miteinander verbunden sein und am besten einen gemeinsamen Wohnsitz haben, um vor dem Amt glaubhaft nachzuweisen, dass das Kind ein gemeinsam geplantes Wunschkind ist.

Rechtliche Absicherung der sozialen Mutter im Todesfall

▪ Welche Bedeutung hat die Stiefkindadoption im Todesfall der biologischen Mutter?

Eine biologische Mutter kann unabhängig davon, ob sie mit der sozialen Mutter in einer ELP lebt eine testamentarische Verfügung erstellen, für den Fall, dass ihr etwas zustoßen sollte. Hierin kann die biologische Mutter im Falle ihres Todes ihre (Lebens-)Partnerin als Vormund erklären. Nachfolgend ein Muster einer solchen „**Testamentarischen Verfügung**“:

Hiermit lege ich, (Vor- und Nachname), geb. (Geburtsdatum) in (Geburtsort) meinen letzten Willen im Falle meines Todes fest.

Mein Sohn/meine Tochter (Vor- und Nachname), geb. (Geburtsdatum) in (Geburtsort) ist das von meiner Lebenspartnerin, (Vor- und Nachname), geb. (Geburtsdatum) in (Geburtsort) und mir gemeinsam geplante und gewollte Kind. Es ist unsere gemeinsame Absicht und mein Wille, dass meine Lebenspartnerin (Vor- und Nachname) dieses Kind im Rahmen der Stiefkindadoption adoptiert.

Sollte ich sterben, bevor meine Lebenspartnerin das Kind adoptieren konnte bzw. das Adoptionsverfahren zum Zeitpunkt meines Todes noch nicht abgeschlossen sein, möchte ich, dass das Adoptionsverfahren trotzdem durchgeführt und (Vor- und Nachname) die Adoptivmutter meines leiblichen Kindes wird und somit die elterliche Sorge erhält.

Vom Zeitpunkt meines Todes bis zur rechtsgültigen Adoption soll ausschließlich meine Lebenspartnerin die Vormundschaft für dieses Kind erhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Nach §§ 1776 ff. BGB ist das Familiengericht an eine solche Auswahl gebunden, es sei denn, die von der Mutter ausgesuchte Person würde nachweislich das Wohl des Kindes gefährden. Dies müsste das Familiengericht konkret darlegen, was in der Regel nicht möglich ist.

Ohne eine solche schriftliche Erklärung der biologischen Mutter bei ihrem plötzlich eintretenden Todesfall vor Beenden der Stiefkindadoption bestimmt das Gericht mit Unterstützung des Jugendamtes einen geeigneten Vormund.

Probleme für die soziale Mutter könnten in einem solchen Fall bspw. dann auftreten, wenn die Eltern der biologischen Mutter sich nicht wirklich gut mit deren Partnerin verstehen und diese nicht als soziale Mutter anerkennen. Dann könnten sie versuchen, der sozialen Mutter die Vormundschaft streitig zu machen. Selbst wenn soziale Mutter und die Schwiegereltern eine

gute Beziehung zueinander haben, können durch einen plötzlichen Verlust der eigenen Tochter manchmal unerwartet „emotionale Ansprüche“ entstehen, bspw. die Enkeltochter groß ziehen zu wollen. Bei einem solchen Begehren würde das Gericht zum Wohl des Kindes prüfen müssen und im Einvernehmen mit dem Jugendamt den geeigneten Vormund bestimmen. Doch müssten im Falle einer Entscheidung gegen den Verbleib des Kindes bei der sozialen Mutter natürlich zwingende Gründe dafür benannt werden, dass es dem Wohl des Kindes schadet, wenn das Kind im vertrauten Lebensumfeld bei der Person verbleibt, zu der es auch eine Beziehung aufgebaut hat.

Damit das Dokument rechtsgültig ist, sind alle Formalitäten einzuhalten: Die biologische Mutter muss die Verfügung persönlich handschriftlich verfassen, mit Vor- und Zunamen unterschreiben und mit Datum versehen.

Elternzeit und Elterngeld

- **Kann ich als soziale Mutter auch Elternzeit in Anspruch nehmen, obwohl die Adoption noch nicht vollzogen ist?**

Für die Beantragung der **Elternzeit** muss die Stiefkindadoption nicht abgeschlossen sein.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich. Die biologische Mutter und ihre Lebenspartnerin können sich die Elternzeit teilen, indem eine Zeitlang die Eine und dann die Andere mit dem Kind in ihrem Haushalt zusammenleben und das Kind betreuen. Während der Elternzeit darf die in Elternzeit befindliche Person nicht mehr als 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt arbeiten. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

- **Kann ich 14 Monate Elterngeld als Alleinerziehende erhalten, wenn ich nicht verpartnert bin, aber mit meiner Lebensgefährtin zusammen lebe?**

Bloße Lebensgefährten, die mit der Mutter des Kindes, mit denen sie zusammenleben, nicht verpartnert sind, haben keinen Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit.

Alleinerziehende können das Basiselterngeld für 14 Monate und das ElterngeldPlus für 24 Monate beziehen. Es muss sich aber um "echte" Alleinerziehende handeln.

Lebenspartnerinnen, gleichgültig ob sie allein leben oder mit ihrer Partnerin oder einer anderen Person zusammenleben, gelten nicht als alleinerziehend und erhalten den Entlastungsbetrag nicht.

Beim **Elterngeld** gibt es keine Unterschiede zwischen Lebenspartnerinnen und heterosexuellen Ehepartner*innen. Anspruch auf Basiselterngeld hat

- ✓ die leibliche Mutter, wenn sie mit ihrem Kind in einem Haushalt zusammenlebt, dieses Kinder selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, oder
- ✓ ihre Lebenspartnerin, wenn sie ihr "Stiefkind" in ihrem Haushalt aufgenommen hat, dieses selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Zeit vor der Stiefkindadoption